



## Beschluss

Az. BK6-13-251

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren der

Nördlicher Grund GmbH,

Schifferstraße 36–40, 27568 Bremerhaven, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Gleiss Lutz Hootz Hirsch Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Lautenschlagerstraße 21, 70173 Stuttgart

zur Überprüfung des Verhaltens der

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragsgegnerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Hengeler Müller Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Benrather Straße 18–20, 40213 Düsseldorf

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Matthias Otte,  
den Beisitzer Andreas Foxel,  
und den Beisitzer Jens Lück,

am 28.4.2014 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **I.**

Die Parteien streiten über den Netzanschluss des Offshore-Windparks „Nördlicher Grund“ an das Übertragungsnetz.

1. Die Antragstellerin ist die Projektentwicklungsgesellschaft des geplanten Offshore-Windparks „Nördlicher Grund“. Die Antragsgegnerin ist Betreiberin eines Übertragungsnetzes, das unter anderem die Fläche der Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein umfasst.

Der Offshore-Windpark „Nördlicher Grund“ soll ca. 84 km westlich von Sylt in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland im Nordsee-Cluster 5 nach dem Bundesfachplan Offshore 2012 entstehen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie genehmigte den Windpark mit Bescheid vom 12.7.2005, geändert durch Bescheide vom 12.7.2007 und 17.10.2011. Der Windpark soll nach den Planungen der Antragstellerin aus 64 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von je 6 MW bestehen, was eine installierte Gesamtleistung von 384 MW entsprechen würde.

Die Antragstellerin wies zum Stichtag 1.9.2012 die Kriterien 1 bis 4 nach dem Positionspapier zur Netzanbindungsverpflichtung gemäß § 17 Abs. 2a EnWG der Bundesnetzagentur vom Oktober 2009 und dem Annex zum Positionspapier vom Januar 2011 nach. Die Antragsgegnerin erteilte darauf mit Schreiben vom 12.11.2012 eine unbedingte Netzanbindungszusage über 384 MW. Da von der Kapazität des sich bereits im Bau befindlichen Netzanbindungssystem SylWin 1 nur noch 288 MW nicht für andere Windparks reserviert waren und da das Projekt „Sandbank“ die Kriterien nach dem Positionspapier ebenfalls erfüllte, teilte die Antragsgegnerin die freie Kapazität von SylWin 1 unter Berufung auf den Annex zum Positionspapier nach gleichen Teilen auf und startete die Ausschreibung für das Netzanbindungssystem SylWin 2.

Die Antragsgegnerin wies in der unbedingten Netzanbindungszusage auf die beabsichtigte und bereits im fortgeschrittenen Gesetzgebungsverfahren befindliche Änderung des § 17 Abs. 2a EnWG hin. Die Netzanbindungszusage enthielt ferner den Hinweis, dass das Projekt der Antragstellerin die Voraussetzungen der Vertrauensschutzregelung des Gesetzentwurfs nicht erfülle. Die Antragsgegnerin brachte ausdrücklich ihre Zweifel an der Fortsetzung der im Positions-

papier beschriebenen Praxis zum Ausdruck und stellte die unbedingte Netzanbindungszusage unter den Vorbehalt der Bestätigung der in ihr getroffenen Aussagen durch die gesetzliche Neuregelung und der Übereinstimmung mit dem auf Basis der gesetzlichen Neuregelung zu erarbeitenden Offshore-Netzentwicklungsplan. Die Antragsgegnerin behielt sich vor, die unbedingte Netzanbindungszusage und die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen und Schritte nach Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung wieder zurückzunehmen oder die in ihr getroffenen Aussagen an den jeweils gültigen Netzentwicklungsplan anzupassen.

Die Antragstellerin erklärte anschließend gegenüber der Antragsgegnerin ihren Verzicht auf die zugewiesene Netzanbindungskapazität an der Anbindung SylWin 1 und ihre Zustimmung zu einer diskriminierungsfreien Zuweisung dieser 144 MW an Dritte. Zuvor hatte sie mehrmals die Beschlusskammer um ihre Einschätzung zu einem entsprechenden Verzicht gebeten. In diesem Zusammenhang hatte der Vorsitzende der Beschlusskammer fernmündlich und per E-Mail ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Verabschiedung des Gesetzentwurfs ungewiss sei, wann die Leitung SylWin 2 tatsächlich gebaut werde.

Mit Schreiben vom 11.12.2012 erteilte die Antragsgegnerin eine geänderte unbedingte Netzanbindungszusage über 384 MW auf dem Anbindungssystem SylWin 2. Die Netzanbindungszusage enthielt denselben Vorbehalt wie die Netzanbindungszusage vom 12.11.2012.

Nachdem am 28.12.2012 das Dritte Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften (BGBl. 2012 I S. 2730) in Kraft getreten war, teilte die Beschlusskammer der Antragstellerin mit Schreiben vom 4.2.2013 ihre Rechtsauffassung mit, dass der Offshore-Windpark „Nördlicher Grund“ die Voraussetzungen der Übergangsvorschrift des § 118 Abs. 12 EnWG nicht erfülle und Netzanbindungszusage der Antragsgegnerin daher gegenstandslos sei. Gegen dieses Schreiben legte die Antragstellerin am 10.9.2013 Beschwerde ein, die beim Oberlandesgericht Düsseldorf anhängig ist (Az. VI-3 Kart 93/13[V]).

Mit Schreiben vom 14.2.2013 an die Antragstellerin bestätigte die Antragsgegnerin den Wegfall der unbedingten Netzanbindungszusage unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 4.2.2013. Die für das Projekt vorgesehene Netzanbindung werde in den laufenden Ausschreibungen nicht weiter berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 29.1.2013 beantragte die Sandbank Offshore Wind GmbH für den ebenfalls im Cluster 5 geplanten Offshore-Windpark „Sandbank“ die Zuweisung von Anbindungskapazität in Höhe von 288 MW. Der Antragstellerin ist am 21.2.2013 der Beschlussentwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt worden. Eine Stellungnahme erfolgte nicht. Mit Beschluss vom 5.3.2013 wies die Beschlusskammer daraufhin der Sandbank Offshore Wind GmbH eine Kapazität von 288 MW auf der Netzanbindung SylWin 1 für die Einspeisung von Energie durch den Offshore-Windpark „Sandbank“ zu.

2. Mit Schreiben vom 5.12.2013, eingegangen am 6.12.2013, hat die Antragstellerin einen Antrag auf Überprüfung des Verhaltens der Antragsgegnerin nach § 31 EnWG gestellt.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, durch das Verhalten der Antragsgegnerin erheblich und gegenwärtig betroffen zu sein. Sie habe zur Erfüllung der Anbindungskriterien bereits [REDACTED] Euro investiert und die Windenergieanlagen bestellt. Durch die Verzögerung der Vergabe der Netzanbindung würden ihr voraussichtlich Schäden in [REDACTED] Millionenhöhe entstehen, insbesondere durch Zinsschäden und höhere Projektentwicklungskosten. Die unbedingte Netzanbindungszusage solle auch bereits aktuell die nötige Planungssicherheit vermitteln, weswegen die Antragstellerin gegenwärtig betroffen sei.

Die Antragsgegnerin sei nach § 17 Abs. 2a S. 1 EnWG a. F. verpflichtet gewesen, ihr eine Netzanbindungszusage zu erteilen. Die Antragsgegnerin sei nicht nur verpflichtet gewesen, die Anbindungspflicht als solche zu erfüllen, sondern auch Informationen und Zusagen über den Zeitpunkt der Erfüllung der Anbindungspflicht zukommen zu lassen. Diese Pflicht sei durch das Positionspapier konkretisiert worden.

§ 17 Abs. 2a S. 1 EnWG a. F. sei trotz der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes auf das Projekt der Antragstellerin anwendbar. Zwar hätten Bundesnetzagentur und Antragsgegnerin mit ihrer Feststellung, das Projekt erfülle die Voraussetzungen des § 118 Abs. 12 EnWG nicht, die Norm durchaus wortlautgetreu angewendet. Die Norm sei aber verfassungskonform entgegen ihres Wortlauts dahingehend anzuwenden, dass auf das Tatbestandsmerkmal „bedingte Netzanbindungszusage erhalten“ verzichtet werde. Denn bei einem Festhalten am Wortlaut sei § 118 Abs. 12 EnWG verfassungswidrig. § 118 Abs. 12 EnWG entfalte eine unechte Rückwirkung. Die Regelung solle laut Gesetzesbegründung dem Vertrauensschutz dienen. Der Gesetzgeber habe aber übersehen, dass die Situation der Antragstellerin, die die Voraussetzungen für eine unbedingte Netzanbindungszusage „mit einem Mal“ zum Stichtag 1.9.2012 erfüllt hat, unter Wertungsgesichtspunkten identisch mit der Konstellation des § 118 Abs. 12 EnWG sei. Der Annex zum Positionspapier sehe die Möglichkeit vor, alle vier Kriterien „mit einem Mal“ zu erfüllen. Es sei auch nicht möglich, alle vier Kriterien ohne Weiteres zu erfüllen, so dass die Gefahr der Umgehung der Stichtagslösung nicht gegeben sei, nicht zuletzt wegen des zeitlich eng gestaffelten Gesetzgebungsverfahrens. Der Gesetzgeber habe also entgegen Art. 3 Abs. 1 GG wesentlich Gleiches ungleich behandelt. Bemerkenswert sei, dass die Gesetzesbegründung in sich nicht konsistent sei, da teilweise Inhaber einer bedingten Netzanbindungszusage mit den Inhabern einer unbedingten Netzanbindungszusage gleichgesetzt würden, während an anderer Stelle auf alle Offshore-Anlagenbetreiber ohne unbedingte Netzanbindungszusage abgestellt werde. Diese Inkonsistenz zeige, dass der Gesetzgeber die Abläufe und Investitionen der Offshore-Anlagenbetreiber im Netzanbindungsverfahren nicht vollständig im Blick gehabt habe.

Die wortlautgetreue Anwendung des § 118 Abs. 12 EnWG beeinträchtigt die Antragstellerin in unzumutbarer Weise. Denn sie habe im Vertrauen auf § 17 Abs. 2a EnWG a. F., wie er sich in der unbedingten Netzanbindungszusage konkretisiert habe, die für die Erlangung der Zusage erforderlichen Investitionen getätigt.

Die Antragsgegnerin habe die Verfassungswidrigkeit der wortlautgetreuen Anwendung des § 118 Abs. 12 EnWG durch die Bundesnetzagentur im Schreiben vom 4.2.2013 erkennen und die darauf gestützte Rücknahme der unbedingten Netzanbindungszusage unterlassen müssen. Eine verfassungskonforme Auslegung sei möglich. Der Wortlaut der Norm als solches bilde keine unübersteigbare Grenze, wenn der Wortlaut durch die Auslegung im Übrigen, also durch die Auslegung nach Sinn und Zweck, überwunden werden könne.

3. Die Antragstellerin beantragt,

im Rahmen eines besonderen Missbrauchsverfahrens gemäß § 31 EnWG das Verhalten der Antragsgegnerin gegenüber der Antragstellerin auf dessen Übereinstimmung mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des dritten Teils des EnWG, insbesondere mit § 17 Abs. 2a EnWG a. F., zu überprüfen,

insbesondere

1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, die mit Schreiben vom 14.2.2013 erklärte „Rücknahme“ ihrer unbedingten Netzanbindungszusage vom 12.11.2012, geändert mit Schreiben vom 11.12.2012, zurückzunehmen und festzustellen, dass diese unbedingte Netzanbindungszusage nicht gegenstandslos geworden ist;
2. die Antragsgegnerin zu verpflichten, das Ausschreibungsverfahren für die Netzanbindung des Offshore-Windparks „Nördlicher Grund“ unverzüglich einzuleiten, ordnungsgemäß durchzuführen, alsbald zum Abschluss zu bringen und der Antragstellerin den verbindlichen Fertigstellungstermin unverzüglich mitzuteilen;
3. die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Windenergieanlagen des Offshore-Windparks „Nördlicher Grund“ zum Zeitpunkt ihrer technischen Betriebsbereitschaft an das Netz anzuschließen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzulehnen.

4. Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, die Anträge seien unstatthaft.

Der Antrag zu 1. betreffe die nach Maßgabe des Positionspapiers der Bundesnetzagentur erteilte Netzanbindungszusage. Bei dem Positionspapier handele es sich aber um keine der in § 31 Abs. 1 S. 2 EnWG genannten Vorschriften. Zudem wäre der beantragte Tenor einer Entscheidung der Bundesnetzagentur nicht von § 31 i. V. m § 30 Abs. 2 EnWG gedeckt. Die begehrte Verpflichtung zur „Rücknahme der Rücknahme der Netzanbindungszusage“ sei bereits deshalb nicht möglich, weil die Antragsgegnerin ihre Netzanbindungszusage nicht zurückgenommen habe, sondern lediglich erklärt habe, die Netzanbindungszusage sei gegenstandslos. Eine dahingehende Verfügung wäre somit schon nach § 44 Abs. 1 VwVfG nichtig und würde darüber hinaus den klaren Wortlaut des § 118 Abs. 12 EnWG ignorieren. Es sei nicht Zweck des Besonderen Missbrauchsverfahrens als Streitschlichtungsverfahren, vermeintlich verfassungswidrige Regelungen zu korrigieren.

Auch der Antrag zu 2. mache im Grunde einen Verstoß gegen das Positionspapier geltend und sei damit nicht statthaft. Darüber hinaus stehe der Antrag zu 2. in einem Stufenverhältnis zum Antrag zu 1. Die begehrten Handlungen würden jedenfalls die Anwendung des alten Rechtsrahmens verlangen, dessen Voraussetzungen die Antragstellerin nicht erfülle. Der Antrag zu 2. sei darüber hinaus deshalb unstatthaft, weil die unmittelbare Einleitung des Ausschreibungsverfahrens und die Mitteilung eines Fertigstellungstermins gegen den Offshore-Netzentwicklungsplan verstoße. Dort sei die Errichtung des Projekts NOR 5-2, das auch das Vorhaben der Antragstellerin erfasse, bis 2023 vorgesehen.

Der Antrag zu 3. sei bereits deshalb unstatthaft, weil die Antragstellerin die Verletzung der Anschlusspflicht nach § 5 EEG rüge. § 17 Abs. 2a EnWG a. F. begründe einem Urteil des Landgerichts Berlin vom 12.8.2013 zufolge keine Anschlusspflicht. Darüber hinaus sei der Antrag zu unbestimmt, da unklar sei, an welchem Verknüpfungspunkt und zu welchem Termin Anschluss begehrt werde.

Die Antragsgegnerin ist ferner der Auffassung, die Anträge seien unzulässig, weil es der Antragstellerin an einer erheblichen Interessenberührung fehle.

Die unbedingte Netzanbindungszusage habe wegen der enthaltenden Vorbehalte keine Planungssicherheit vermittelt, die durch die „Rücknahme“ entfallen sein könnte. Die behaupteten Schäden könnten im Streitschlichtungsverfahren nach § 31 EnWG keine Interessenberührung begründen, da das Besondere Missbrauchsverfahrens nicht der Liquidation von Schäden oder der Vorbereitung von entsprechenden Prozessen diene. Schließlich folge nach dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 12.8.2013, dass die streitrelevante Norm des § 17 Abs. 2a EnWG a. F. nicht den Windpark schützt, so dass die Antragstellerin nicht geltend machen könne, „betroffen“ zu sein.

Soweit der Antrag zu 2. auf die Mitteilung eines Fertigstellungstermins gerichtet sei, gehe es der Antragstellerin darum, in den Anwendungsbereich der Entschädigungsregelung des § 17e Abs. 2 EnWG zu fallen. Dabei handele es sich um eine Regelung zum Ausgleich für Vermögensschäden. Drohende Schäden würden jedoch gerade keine Interessenberührung nach § 31 Abs. 1 EnWG begründen.

Hinsichtlich des Antrags zu 3. fehle es deshalb an der gegenwärtigen Interessenberührung, weil die Antragsgegnerin nie behauptet habe, den Offshore-Windpark „Nördlicher Grund“ nicht an ihr Netz anzuschließen. Der Offshore-Netzentwicklungsplan mache vielmehr klare Vorgaben, wann die Anbindungskapazitäten für das Projekt der Antragstellerin errichtet werden sollen. Die Antragsgegnerin werde der Pflicht nach § 17d Abs. 1 S. 1 EnWG umfassend nachkommen.

Die Antragsgegnerin ist darüber hinaus der Ansicht, die Anträge seien unbegründet. Die Antragsgegnerin habe nicht gegen § 17 Abs. 2a EnWG a. F. verstoßen.

Die Voraussetzungen des § 118 Abs. 12 EnWG lägen im Falle der Antragstellerin nicht vor. Jedenfalls habe die Antragsgegnerin im Einklang mit der Rechtsauffassung der Beschlusskammer gehandelt. Die Antragsgegnerin sei als Privatrechtssubjekt nicht zur verfassungskonformen Auslegung von Gesetzen verpflichtet. Jedenfalls scheide eine verfassungskonforme Auslegung infolge des klaren Wortlauts der Norm und der vom Gesetzgeber intendierten Regelungswirkung aus. Außerdem sei § 118 Abs. 12 EnWG verfassungskonform. Es liege kein Fall der unechten Rückwirkung vor, weil § 118 Abs. 12 EnWG gerade das Gegenteil, nämlich die Fortgeltung der bisherigen Rechtslage, anordne. Hinzu komme, dass ein Vertrauen der Antragstellerin nicht schutzwürdig sei, da sie ihre Investitionsentscheidung zu einem Zeitpunkt getroffen habe, an dem die Stichtagsregelung bereits bekannt war. Zusätzlich habe die Antragsgegnerin ausdrücklich auf das Risikopotential hingewiesen. Schließlich müsse der Vertrauensschutz hinter dem Interesse der Allgemeinheit zurückstehen. Es läge auch kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor, da eine Differenzierung durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sei. Im Fall einer bedingten Netzanbindungszusage habe der Übertragungsnetzbetreiber bereits im Vorfeld drei von vier Anbindungskriterien überprüfen können.

Jedenfalls habe die Antragsgegnerin nicht gegen § 17 Abs. 2a EnWG a. F. verstoßen. Die Vorschrift verpflichte nicht zur Erteilung einer Netzanbindungszusage, zur Ausschreibung einer Offshore-Netzanbindung oder zur Mitteilung eines Fertigstellungstermins. Diese Verpflichtungen entstammten allein dem Positionspapier der Bundesnetzagentur.

Schließlich sei der Antrag zu 3. deswegen unbegründet, weil die Antragsgegnerin zu keinem Zeitpunkt Anlass zu der Annahme gegeben habe, sie werde den Offshore-Windpark „Nördlicher Grund“ nicht an ihr Netz anschließen.

5. Die Antragstellerin erwidert, der Charakter des Besonderen Missbrauchsverfahrens als Streitschlichtungsverfahren stünde einer verfassungskonformen Auslegung des § 118 Abs. 12 EnWG durch die Bundesnetzagentur nicht im Wege. Lediglich die Verwerfungskompetenz sei dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Offshore-Netzentwicklungsplan könne den verfassungsrechtlich garantierten Vertrauensschutz nicht aushebeln.

Das Urteil des Landgerichts Berlin vom 12.8.2013 setze sich nicht nur über das bis dahin unstrittige Verständnis der Bundesnetzagentur hinsichtlich eines Anspruchs des Offshore-Windparks aus § 17 Abs. 2a EnWG hinweg, sondern auch über den eindeutigen Willen des Gesetzgebers ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/10754, S. 1), indem es einen individuellen Anspruch ablehne.

Die Ablehnung der Antragsgegnerin, einen Netzanschluss zum Zeitpunkt der Herstellung der tatsächlichen Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlage zu gewähren, begründe die Gegenwärtigkeit der Interessenberührung. Der Hinweis der Antragsgegnerin auf den Offshore-Netzentwicklungsplan gehe fehl, weil nach neuer Rechtslage kein Anspruch auf Netzanbindung bestehe, bevor keine Kapazität zugewiesen wurde. Außerdem begehre die Antragstellerin den Anschluss nicht 2023, wie im Offshore-Netzentwicklungsplan vorgesehen, sondern 2017. Zudem stehe nicht fest, ob die Netzanbindungsleitung SylWin 2 im Offshore-Netzentwicklungsplan weiter vorgesehen bleibt. Der Antragstellerin gehe es nicht um die Vorbereitung eines Schadensersatzprozesses, sondern um die Beendigung des missbräuchlichen Verhaltens der Antragsgegnerin.

Die Antragstellerin erwidert weiter, dass die Antragsgegnerin eine verfassungskonforme Auslegung des § 118 Abs. 12 EnWG gegen sich gelten lassen müsse. Es gebe für sie keinen verfassungsfreien Raum.

Die Grenzen der verfassungskonformen Auslegung seien nicht überschritten. Durch diese Auslegung werde der Übergangsregelung kein entgegengesetzter Sinn verliehen. Sinn der Übergangsregelung sei es, Offshore-Windparks, die ins Werk gesetzt waren und entsprechende Investitionen getätigt hatten, Vertrauensschutz zu gewähren. Dabei dürfte der Gesetzgeber aber den Annex zum Positionspapier außer Acht gelassen haben. Da nach diesem Annex alle Anbindungskriterien auf einmal nachgewiesen werden konnten und auch die gleichen Investitionen erforderten, komme der bedingten Netzanbindungszusage im Hinblick auf Vertrauensschutzgesichtspunkte keine eigenständige Bedeutung zu. Wollte man dies anders sehen, sei jedenfalls das Beschwerdegericht verpflichtet, § 118 Abs. 12 EnWG dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Schließlich trägt die Antragstellerin vor, es gehe bei der Auslegung der Übergangsregelung letztlich darum, Schwierigkeiten der Antragsgegnerin zu vermeiden. Sie bezieht sich dazu auf ein Schreiben des Präsidenten der Bundesnetzagentur an den damaligen Bundestagsabgeordneten Klaus Breil vom 31.10.2012, das sich der Analyse des Adressaten, wonach ein Windpark, der erst zum Stichtag 1.9.2012 alle vier Kriterien einreicht, nicht mehr unter die Übergangsregelung fällt, anschließt und im Übrigen bezweifelt, ob angesichts der mit dem damaligen Rechtsrahmen bestehenden Investitionsschwierigkeiten des anbindungspflichtigen Netzbetreibers ein anderes Vorgehen für die betroffenen Offshore-Windparks von praktischem Nutzen wäre.

6. Die Bundesnetzagentur hat die zuständige Landesregulierungsbehörde am 16.12.2013 über die Verfahrenseinleitung informiert. Der Beschlussentwurf wurde der Landesregulierungsbehörde und dem Bundeskartellamt am 15.4.2014 in Erklärung der Absicht, das Verfahren abzuschließen, mit Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Der Antrag zu 3. ist unzulässig. Die Anträge zu 1. und 2. sind unbegründet.

1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

Die Anträge sind nur zum Teil zulässig. Voraussetzung einer Entscheidung nach § 31 EnWG ist das Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Interessenberührung des Antragstellers im Entscheidungszeitpunkt.<sup>1</sup> Hierfür ist grundsätzlich die Möglichkeit einer Interessenberührung ausreichend.<sup>2</sup>

1.1. Die Anträge zu 1. und 2. sind zulässig.

Mit den Anträgen zu 1. und 2. rügt die Antragstellerin im Kern, dass sich die Antragsgegnerin nicht mehr an ihre Netzanbindungszusage gebunden fühle und damit gegen § 17 Abs. 2a S. 1 EnWG a. F. verstoße. Die Antragstellerin macht damit einen Verstoß gegen eine Bestimmung des Teils 3 Abschnitt 2 des Energiewirtschaftsgesetzes geltend. Dem kann nicht entgegen gehalten werden, die Antragstellerin mache im Grunde einen Verstoß gegen das Positionspapier der Bundesnetzagentur geltend. Das Positionspapier ist – wie die Antragsgegnerin zu Recht ausführt – keine gesetzliche Regelung, deren Einhaltung im Rahmen des Besonderen Miss-

---

<sup>1</sup> Vgl. BNetzA, Beschluss vom 22.4.2010, BK6-09-141, S. 8 m. w. N.

<sup>2</sup> BNetzA, Beschluss vom 19.3.2012, BK6-11-113, S. 7.

brauchsverfahrens zu überprüfen wäre, sondern gibt die Auffassung der Beschlusskammer zur Netzanbindungsverpflichtung nach § 17 Abs. 2a S. 1 EnWG a. F. wieder. Ob ein „Verstoß“ gegen das Positionspapier ein missbräuchliches Verhalten des Übertragungsnetzbetreibers darstellt, ist eine Frage des materiellen Rechts.

Durch den geltend gemachten Verstoß wäre die Antragstellerin erheblich und gegenwärtig in ihren Interessen berührt, da die Antragsgegnerin die Anbindung des Offshore-Windparks „Nördlicher Grund“ bei ihren Ausschreibungen nicht mehr berücksichtigt. Die Sache hat sich nicht erledigt. Zwar ist die Regelung des § 17 Abs. 2a EnWG zwischenzeitlich außer Kraft getreten. Damit ist aber keine Erledigung eingetreten, denn die Antragstellerin nimmt gerade die Fortgeltung dieser Norm gemäß § 118 Abs. 12 EnWG für sich in Anspruch. Ihr Antrag ist nicht lediglich auf die Liquidation von Schäden bzw. die Vorbereitung eines Schadensersatzprozesses gerichtet. Es besteht damit jedenfalls die Möglichkeit, dass die Interessen der Antragstellerin bei einer Fortgeltung des § 17 Abs. 2a EnWG a. F. durch das Verhalten der Antragsgegnerin erheblich und gegenwärtig berührt sind. Dies ist für die Zulässigkeit des Antrags ausreichend.

Soweit die Antragsgegnerin vorträgt, die streitrelevante Vorschrift des § 17 Abs. 2a EnWG a. F. diene nicht dem Schutz der Antragstellerin, steht dies der Zulässigkeit nicht entgegen. Ungeachtet des Urteils des Landgerichts Berlin vom 12.8.2013<sup>3</sup> besteht jedenfalls die Möglichkeit, dass die Antragstellerin durch einen Verstoß der Antragsgegnerin gegen § 17 Abs. 2a EnWG a. F. in ihren Interessen erheblich berührt ist.

Soweit die Antragsgegnerin die Anträge deshalb für unzulässig hält, weil sie nicht in einen rechtmäßigen Tenor zu überführen seien, überspannt sie die Anforderung an die Zulässigkeit eines Missbrauchsantrags. Es reicht aus – dies macht § 31 Abs. 2 EnWG klar –, wenn der Antragsteller das Verhalten des Netzbetreibers, das überprüft werden soll, und die Gründe, weshalb ernsthafte Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit bestehen, aufführt. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Regulierungsbehörde, ob und welche Anordnungen sie trifft, falls ein missbräuchliches Verhalten vorliegt. Sie ist dabei nicht an den Wortlaut eines Antrags gebunden.

Die Anträge sind ferner nicht deshalb unzulässig, weil sich die Antragstellerin auf die Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung des § 118 Abs. 12 EnWG beruft. Diese Frage ist vielmehr ggf. im Rahmen der Begründetheit des Antrags zu behandeln.

1.2. Der Antrag zu 3. ist unzulässig. Es fehlt an einer gegenwärtigen Interessensberührung. Der Antrag knüpft an einen ungewissen künftigen Geschehensablauf an. Denn es ist ungewiss, ob und ggf. wann die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen des Offshore-Windparks „Nördlicher Grund“ hergestellt werden wird.

---

<sup>3</sup> LG Berlin, Urteil vom 12.8.2013, 99 O 127/11, Juris, Rn. 87.

2. Soweit die Anträge zulässig sind, sind sie unbegründet. Das zur Überprüfung gestellte Verhalten der Antragsgegnerin stimmt mit den Vorgaben in den Bestimmungen des Teils 3 Abschnitt 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes überein.

2.1. Die Antragsgegnerin hat nicht gegen § 17 Abs. 2a S. 1 EnWG a. F. verstoßen. Denn § 17 Abs. 2a S. 1 EnWG a. F. ist auf den vorliegenden Sachverhalt nicht mehr anwendbar, da die Regelung durch Art. 1 Nr. 14 b) des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 20.12.2012 (BGBl. I 2730) aufgehoben wurde. Das Gesetz trat nach seinem Art. 8 Abs. 1 am Tag nach seiner Verkündung – mithin am 28.12.2012 – in Kraft.

§ 17 Abs. 2a S. 1 EnWG a. F. ist nicht aufgrund der Übergangsregelung des § 118 Abs. 12 EnWG auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar. Nach § 118 Abs. 12 EnWG ist § 17 Abs. 2a EnWG in der bis zum 28.12.2012 geltenden Fassung auf Offshore-Anlagen weiter anzuwenden, die bis zum 29.8.2012 eine unbedingte oder eine bedingte Netzanbindungszusage erhalten und im Falle der bedingten Netzanbindungszusage spätestens zum 1.9.2012 die Voraussetzungen für eine unbedingte Netzanbindungszusage nachgewiesen haben. Diese Voraussetzungen liegen im Fall des Offshore-Windparks „Nördlicher Grund“ nicht vor. Denn für dessen Offshore-Anlagen wurde bis zum 29.8.2012 keine bedingte oder unbedingte Netzanbindungszusage erteilt.

Damit besteht für die Antragsgegnerin keine Verpflichtung, eine Anbindungsleitung unverzüglich auszuschreiben, da sich der Anschluss des Offshore-Windparks der Antragstellerin nach dem neuen Anbindungsregime und die Verwirklichung einer Anbindungsleitung gemäß § 17d Abs. 1 S. 1 und 2 EnWG ausschließlich nach den Bestimmungen des Offshore-Netzentwicklungsplans richtet.

2.2. § 118 Abs. 12 EnWG ist nicht – wie von der Antragstellerin gefordert – dahingehend erweiternd auszulegen, dass für dessen Anwendung der Nachweis der Voraussetzungen für eine unbedingte Netzanbindungszusage spätestens zum 1.9.2012 ausreicht.

Das Gebot verfassungskonformer Gesetzesauslegung verlangt, von mehreren möglichen Normdeutungen, die teils zu einem verfassungswidrigen, teils zu einem verfassungsgemäßen Ergebnis führen, diejenige vorzuziehen, die mit dem Grundgesetz in Einklang steht. Eine Norm ist daher nur dann für verfassungswidrig zu erklären, wenn keine nach anerkannten Auslegungsgrundsätzen zulässige und mit der Verfassung zu vereinbarende Auslegung möglich ist. Der Respekt vor der gesetzgebenden Gewalt gebietet es dabei, in den Grenzen der Verfassung das Maximum dessen aufrechtzuerhalten, was der Gesetzgeber gewollt hat. Die verfassungskonforme Auslegung findet ihre Grenzen dort, wo sie zum Wortlaut der Norm und zum klar erkenn-

baren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde.<sup>4</sup> Anders ausgedrückt: Im Wege der Auslegung darf nicht das gesetzgeberische Ziel der Norm in einem wesentlichen Punkt verfehlt oder verfälscht werden, an die Stelle der Gesetzesvorschrift inhaltlich eine andere gesetzt werden oder der Regelungsinhalt erstmalig geschaffen werden.<sup>5</sup>

Eine verfassungskonforme Gesetzesauslegung setzt also zwingend mehrere mögliche Normdeutungen voraus. § 118 Abs. 12 EnWG ist jedoch eindeutig. Die von der Antragstellerin geforderte Auslegung lässt sich nach anerkannten Auslegungsgrundsätzen nicht begründen, sondern steht im Widerspruch zum klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers.

2.2.1. Die von der Antragstellerin geforderte Auslegung steht – was die Antragstellerin einräumt – im Widerspruch zum Wortlaut des § 118 Abs. 12 EnWG. Die Regelung setzt den Erhalt einer unbedingten oder bedingten Netzanbindungszusage bis zu 29.8.2012 voraus. Es liegt kein Fall vor, in dem der Wortlaut in gewissen Grenzen offen und interpretationsfähig ist. Dementsprechend fordert die Antragstellerin, ein geschriebenes Tatbestandsmerkmal schlicht nicht anzuwenden (vgl. S. 19 des Schriftsatzes vom 5.12.2013).

2.2.2. Die historische Auslegung, die bei neuen Gesetzen – § 118 Abs. 12 EnWG ist nur wenig älter als ein Jahr – von erheblicher Bedeutung sein kann<sup>6</sup>, bestätigt vorliegend den Wortlaut des § 118 Abs. 12 EnWG. Gesetzesbegründung und Entstehungsprozess der Norm machen deutlich, dass der Wortlaut den Willen, den sich der historische Gesetzgeber in Kenntnis der sachlichen Zusammenhänge und Hintergründe gebildet hat, zutreffend wiedergibt. In der Gesetzesbegründung<sup>7</sup> heißt es (Herv. hinzugefügt):

*„Buchstabe b enthält eine Folgeänderung zur Einführung der §§ 17a ff. in das Energiewirtschaftsgesetz. Sie soll gewährleisten, dass Betreiber von Offshore-Anlagen[,] die berechtigt auf die bisherige Rechtslage vertraut haben, einen angemessenen Vertrauensschutz erhalten, indem der Anschluss der von ihnen betriebenen Offshore-Anlage weiterhin nach der bisherigen Rechtslage, die einen individuellen Anbindungsanspruch vorsah, erfolgt. **Voraussetzung dafür, dass ein Betreiber einer Offshore-Anlage von der Übergangsregelung Gebrauch machen kann, ist, dass er zum 31. August 2012 über eine unbedingte Netzanbindungszusage des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers verfügt oder zumindest eine bedingte Netzanbindungszusage, die sich unmittelbar zum 1. September 2012 in eine unbedingte Netzanbindungszusage umwandelt.**“*

<sup>4</sup> Zum Ganzen: st. Rspr. des BVerfG, vgl. nur: BVerfG, Beschluss vom 11.7.2013, 2 BvR 2302/11, 2 BvR 1279/12, Juris Rn. 77, m. w. N.

<sup>5</sup> BVerfG, Beschluss vom 9.2.1988, 1 BvL 23/86, Juris Rn. 14, m. w. N.

<sup>6</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 11.6.1980, 1 PBvU 1/79, Juris Rn. 60.

<sup>7</sup> BT-Drs. 17/10754, S. 34.

*In der unbedingten Netzanbindungszusage, die erteilt wurde, wenn vier Kriterien aus dem Positionspapier der Bundesnetzagentur vom Betreiber der Offshore-Anlage erfüllt wurden, wurde dem Betreiber der Offshore-Anlage ein verbindlicher Fertigstellungstermin für die Anbindungsleitung genannt. Nach den Regelungen in § 17 Absatz 2a und 2b EnWG a. F. bestand ein individueller Anschluss- und Errichtungsanspruch des Betreibers der Offshore-Anlage sowie der Anspruch, dass die Anbindungsleitung zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Offshore-Anlage betriebsbereit war. Dieses System wird durch die Neuregelung grundlegend umgestaltet. Nunmehr ist nicht mehr der Fertigstellungszeitpunkt der Offshore-Anlage, sondern die Vorgabe aus dem Offshore-Netzentwicklungsplan maßgeblich. Dies bedeutet, dass der Ausbau der Offshore-Anlagen schrittweise und damit gegebenenfalls zeitlich verzögert voran gehen kann als nach alter Rechtslage. Die Betreiber von Offshore-Anlagen, die aber eine unbedingte oder bedingte Netzanbindungszusage hatten, haben bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, um den Windpark zu dem von ihnen angestrebten Zeitpunkt in Betrieb nehmen zu können. Sie können daher berechtigt darauf vertrauen, dass ihr individueller Anspruch auf Errichtung einer Anbindungsleitung erfüllt wird, weil bereits alle Kriterien für die Konkretisierung des Anspruchs erfüllt waren.*

*Demgegenüber besteht seitens solcher potenzieller Betreiber von Offshore-Anlagen, die noch keine bedingte oder unbedingte Netzanbindungszusage erhalten haben, kein schützenswertes Vertrauen, dass die bestehende Rechtslage stets unverändert bleibt. Bei den Betreibern von Offshore-Anlagen ohne unbedingte Netzanbindungszusage sind wesentliche Kriterien, insbesondere z. B. die gesicherte Finanzierung des Windparks, noch nicht erfüllt und ihnen wurde vom anbindungsverpflichteten Netzbetreiber noch kein Zeitpunkt für die Errichtung der Netzanbindung mitgeteilt. Für Betreiber von Offshore-Anlagen ohne unbedingte Netzanbindungszusage hat sich der Anbindungsanspruch noch nicht hinreichend konkretisiert, so dass kein schutzwürdiges Vertrauen auf die Errichtung der Netzanbindung zu einem konkreten Zeitpunkt entstehen konnte. Diesen Betreibern ist es daher zumutbar, im Offshore-Netzentwicklungsplan und damit nach dem neuen System berücksichtigt zu werden. Denn die neue Rechtslage ändert nichts am grundsätzlich bestehenden Anspruch auf Anschluss, sondern führt gegebenenfalls lediglich eine Änderung des voraussichtlichen Anschlusszeitpunkts herbei.“*

Die Gesetzesbegründung – insbesondere die hier hervorgehobene Passage – macht deutlich, dass der historische Gesetzgeber bewusst diejenigen Offshore-Anlagen, die nach dem 31.8.2012 im Wege des sog. „short cut“ – also dem Nachweis der vier Kriterien nach dem Positionspapier auf einmal – die Voraussetzungen einer unbedingten Netzanbindungszusage schaf-

fen, von der Anwendung der Übergangsregelung ausgeschlossen hat. Dem historischen Gesetzgeber – das folgt aus der Gesetzesbegründung – war die Funktionsweise der Regelungen des Positionspapiers inklusive des Annex' bekannt. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der Wortlaut des § 118 Abs. 12 EnWG genau den Willen des historischen Gesetzgebers widerspiegelt.

Soweit die Antragstellerin anführt, dass die Gesetzesbegründung „in sich nicht konsistent“ sei, weil sie teilweise „die Inhaber einer bedingten Netzanbindungszusage mit den Inhabern einer unbedingten Netzanbindungszusage“ gleichsetze, „in der sich unmittelbar anschließenden Passage auf alle Offshore-Anlagen ohne unbedingte Netzanbindungszusage“ abstelle, lässt sich die behauptete Inkonsistenz nicht feststellen.

Auch das weitere Gesetzgebungsverfahren bestätigt, dass der Wortlaut des § 118 Abs. 12 EnWG den Willen des historischen Gesetzgebers zutreffend wiedergibt. Die von der Antragstellerin aufgeworfene Problematik war Gegenstand von mehreren Stellungnahmen, die von Unternehmen und Verbänden zum Gesetzentwurf abgegeben worden sind. So sprechen die Stellungnahmen der Stiftung Offshore Windenergie und anderer Verbände (S. 3 der Stellungnahme), des BDEW (S. 6 f.) und der EnBW AG (S. 3 f.) das Problem des Vertrauensschutzes im Zusammenhang mit § 118 Abs. 12 EnWG an. Nicht zuletzt hat die WindMW GmbH – eine Konzernschwester der Antragstellerin – in ihrer Stellungnahme vom 17.10.2012 ausdrücklich die Situation des hier betroffenen Offshore-Windparks „Nördlicher Grund“ angesprochen. Wörtlich heißt es (S. 1 f., Herv. im Orig.):

*„In § 118 Abs. 12 wird ein Systemwechsel zum 29.08.2012 bzw. 1.9.2012 eingeführt. Offshore-Anlagen, die bereits über eine unbedingte Netzanschlusszusage verfügen und diejenigen, die eine unbedingte Netzanschlusszusage haben und bis zum 1.09.2012 das vierte Kriterium für eine Netzanschlusszusage eingereicht haben, bleiben im alten System. Offshore-Anlagen, die alle vier Kriterien für eine unbedingte Netzanschlusszusage **nach gültiger Regelung der BNetzA vor Kabinettsbeschluss** auf einmal eingereicht haben, werden nicht berücksichtigt. Dies betrifft unser neues Bauvorhaben Nördlicher Grund. Der einzige Unterschied zu den Anlagen, die im März drei Kriterien eingereicht und bis zum 1. September 2012 das vierte nachgereicht haben, besteht darin, dass alle vier Kriterien auf einmal eingereicht wurden, was nach jetzigen Regelungen möglich ist. Der jetzige Entwurf stellt in diesem Punkt eine Ungleichbehandlung dar.*

*Nach dem jetzigen Gesetzentwurf wären erst wieder für in fünf Jahren verbindliche Vertragsabschlüsse möglich. Die bisherige Investitionssumme für Nördlicher Grund beläuft sich auf ca. [REDACTED] Euro. **Falls die Rückwirkung so Gesetz wer-***

***den würde, würden anstehende Investitionsentscheidungen wie für den Windpark Nördlicher Grund womöglich nicht getroffen oder zurückgestellt werden. Dringend benötigte Privatinvestoren würden nicht in den Offshore-Markt Deutschland einsteigen oder sich zurückziehen.“***

Die WindMW GmbH hat also bereits im Gesetzgebungsverfahren im Kern die gleiche Argumentation vorgetragen, wie es die Antragstellerin im vorliegenden Verfahren tut. Insbesondere hat die WindMW GmbH auf die Möglichkeit des „short cut“ und die ihrer Meinung nach vorliegende Ungleichbehandlung hingewiesen. Der historische Gesetzgeber hat trotzdem am Gesetzentwurf festgehalten.

2.2.3. Schließlich ermöglicht eine Auslegung nach Sinn und Zweck der Regelung kein anderes Verständnis.

§ 118 Abs. 12 EnWG dient einerseits dem Zweck, das berechtigte Vertrauen von Betreibern auf die bisherige Rechtslage zu schützen. Dieses Ziel wird mit dem an Wortlaut und historischer Auslegung orientierten Anwendung des § 118 Abs. 12 EnWG erreicht: Für eine erhebliche Anzahl von Fällen ist § 17 Abs. 2a S. 1 EnWG a. F. weiterhin anwendbar.

Andererseits verfolgt § 118 Abs. 12 EnWG aber auch das Ziel, den Anwendungsbereich des Vertrauensschutzes zu begrenzen. Damit soll der Gefahr begegnet werden, dass der vom Gesetzgeber beabsichtigte „Systemwechsel“ – jedenfalls kurz- und mittelfristig – weitgehend leer läuft. Denn mit jeder Anbindungsleitung, die aufgrund von Netzanbindungszusagen nach altem Recht zu errichten ist, verringert sich der planerische Gestaltungsraum des Offshore-Netzentwicklungsplans. Schon jetzt beinhaltet der bestätigte Offshore-Netzentwicklungsplan 2013 lediglich acht Leitungssysteme mit insgesamt 4,6 GW Übertragungskapazität.<sup>8</sup> Vor diesem Hintergrund bestimmt § 118 Abs. 12 EnWG einen klaren Schnitt für die Anwendung des Vertrauensschutzes, nämlich den Erhalt mindestens einer bedingten Netzanbindungszusage bis zum 31.8.2012.

Zwar ist zutreffend, dass die von der Antragstellerin vorgeschlagene Regelung das Ziel des Vertrauensschutzes ebenfalls erreichen würde. Auch ist es nachvollziehbar, dass die Regelung für die Antragstellerin vorteilhafter wäre. Dies rechtfertigt aber nicht, im Wege der Auslegung das eigene Verständnis einer sinnvollen Regelung an die Stelle der vom Gesetzgeber getroffenen Regelung zu setzen.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> BNetzA, a. a. O., S. 2.

<sup>9</sup> Vgl. zur Grenze der richterlichen Rechtsfortbildung: BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 17.9.2013 – 1 BvR 1928/12 –, Juris Rn. 32, m. w. N.

2.2.4. Soweit die Antragstellerin unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>10</sup> und die Literatur<sup>11</sup> argumentiert, dass der Wortlaut einer Norm als solches keine unübersteigbare Grenze bilde, wenn der Wortlaut durch die Auslegung im Übrigen überwunden werden könne, ist dem zuzustimmen. Voraussetzung ist aber, dass andere Indizien als der Wortlaut deutlich belegen, dass der Sinn der Norm im Text unzureichend Ausdruck gefunden hat.<sup>12</sup> Es ist erforderlich, dass der Wortlaut nach den anerkannten Auslegungsmethoden überwunden werden kann.<sup>13</sup> Das ist aber vorliegend – wie gezeigt – nicht der Fall. Im Gegenteil: Wortlaut, Wille des historischen Gesetzgebers und Gesetzeszweck stimmen überein.

2.3. Die Beschlusskammer hat keine Veranlassung, sich im Übrigen mit der von der Antragstellerin behaupteten Verfassungswidrigkeit des § 118 Abs. 12 EnWG auseinander zusetzen. Dies wird von der Antragstellerin auch nicht gefordert. Die Beschlusskammer besitzt keine Normverwerfungskompetenz für förmliche Bundesgesetze. Vielmehr ist es – wie die Antragstellerin zutreffend ausführt – dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten, über die Vereinbarkeit von Bundesgesetzen mit dem Grundgesetz zu entscheiden (vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG).

3. Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

---

<sup>10</sup> BVerfG, Beschluss vom 30.3.1993, 1 BVR 1045/89, 1381/90, BvL 11/90; Beschluss vom 27.1.1998, 1 BvL 22/93.

<sup>11</sup> Vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 12. Aufl. Art. 20 Rn. 34a.

<sup>12</sup> BVerfG, Beschluss vom 27.1.1998, 1 BvL 22/93, Juris Rn. 34.

<sup>13</sup> Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 12. Aufl. Art. 20 Rn. 34a.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Matthias Otte  
Vorsitzender

Andreas Faxel  
Beisitzer

Jens Lück  
Beisitzer